

Präsidialverfügungen

den 28. April 1882

angeben, daß der Hofrat der Landratskammer Abtheilung,  
Eduard Künzli von Aarburg, geständigem, dass er sich zum  
Kameralverwalter seines Amtes sei an seinem Amt befehligt  
hat, und er inoffiziell durch seine, von ihm in diesem Amte  
gezeichnete eigene Handlung seine Befugnisse ganzlich  
aufgeben hat. (Pr. 226)

und

in Anbetracht der vorliegenden anfalligen Berufungsgewinn  
in Anbetracht von Art. 35 des Reglements, so folgt:  
aufgehoben

1. Der Herr Eduard Künzli v. Aarburg, Hofrat der Landratskammer  
Abtheilung der Polizeiverwaltung, wegen abwesender Zeit,  
auf seine eigene Hand zu beurlauben.

2. Mittheilung an den Hofrat, dass er sich zu dem  
der Bekämpfung, dessen Stelle er in der Konferenz der Landratskammer

§ 127

Mit Schreiben vom 27. April 1882, auf die von  
August Vossler, Assistent in Physik, beifolgende gewinnlose  
Ankündigung der physikalischen Anstalt an der Kantonschule  
in Olten, dessen gegenwärtige Befugnisse ihm in Anbetracht  
seiner Genehmigung eines Antrages vom 1. Mai bei 1882  
auf das bestimmteste gestanden ist. (Pr. 229)

erlaubt, sein Amt  
Vossler's Stelle  
anzunehmen

und

1. Der Herr Fuchs, der gewinnlose Antragssteller, sei den  
Zeitverhältnissen vom 1. Mai bei 1882 in Anbetracht seiner  
Gefallen sein diese Zeit, beurlaubt.

2. Der Herr Professor Dr. Weber, einflussreich, so  
weit es über alle Zweifel ist, sei bei allfälliger  
Anforderung der Stelle sein ganzes  
Verhalten als Assistent & Regulator mit Rücksicht auf seine  
unentgeltliche Tätigkeit à raison am 1. Mai zu beurlauben, zu sein.

3. Mittheilung an den Hofrat, dass er sich zu dem  
der Bekämpfung, dessen Stelle er in der Konferenz der Landratskammer